Kündbare variabel verzinste Raiffeisen-Obligation 2015-2020/14 der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

ISIN AT000B078043

Bedingungen

§ 1 Angebotsfrist, Gesamtnominale, Ausgabepreis, Valutatag, Form, Stückelung

- Angebotsfrist. Die Kündbare variabel verzinste Raiffeisen-Obligation 2015-2020/14 (die "Schuldverschreibungen") der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die "Emittentin") wird im Wege einer Daueremission mit offener Angebotsfrist ab 28. August 2015 öffentlich angeboten.
- 2) <u>Gesamtnominale.</u> Das Gesamtnominale beträgt bis zu Nominale EUR 5.000.000,-- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 50.000.000,--).
- 3) <u>Ausgabepreis.</u> Der Erstausgabepreis beträgt 100 %. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Der Höchstausgabepreis wurde mit 110 % festgelegt.
- 4) <u>Valutatag.</u> Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 25. September 2015 zahlbar ("Erstvalutatag"). Weitere Valutatage können von der Emittentin nach Bedarf festgelegt werden.
- 5) <u>Form, Stückelung.</u> Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden in einer Stückelung von Nominale EUR 100.000,-- begeben.

§ 2 Sammelurkunde, Hinterlegung, Übertragung

- 1) <u>Sammelurkunde.</u> Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz verbrieft, welche die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Der Anspruch auf die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- 2) <u>Hinterlegung, Übertragung.</u> Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG ("OeKB") als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

§ 3 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

§ 4 Verzinsung

- 1) <u>Variable Zinstermine.</u> Die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am Erstvalutatag ("Verzinsungsbeginn") und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die variablen Zinsen sind vierteljährlich im Nachhinein am 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September jeden Jahres (jeweils ein "variabler Zinstermin"), erstmals am 25. Dezember 2015 zahlbar. Der letzte variable Zinstermin ist vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 der Tilgungstermin gemäß § 5. Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle gemäß Absatz 4) ermittelt.
- 2) <u>Anpassung von variablen Zinsterminen.</u> Ist ein variabler Zinstermin kein Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) wird der jeweilige variable Zinstermin (mit Ausnahme des letzten Zinstermins) auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der variable Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der variable

Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 2) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

- 3) <u>Variable Zinsperioden.</u> Der Zeitraum zwischen dem Verzinsungsbeginn bzw. einem variablen Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten variablen Zinstermin bzw. dem Tilgungstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "variable Zinsperiode" genannt.
- 4) <u>Variable Verzinsung.</u> Der variable Zinssatz für jede variable Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:
 - a) Zwei Bankarbeitstage (wie nachstehend definiert) vor dem Beginn jeder variablen Zinsperiode ("Zinsberechnungstag") bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende variable Zinsperiode den EURIBOR für drei-Monats-Euro-Einlagen ("drei-Monats-EURIBOR") durch Bezugnahme auf den auf der Reuters-Seite "EURIBOR01" angegebenen Satz für den drei-Monats-EURIBOR um ca. 11:00 Brüsseler Zeit.
 - b) Der variable Zinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode entspricht vorbehaltlich des gemäß Absatz c) anwendbaren Mindestzinssatzes dem gemäß Absatz a) bestimmten drei-Monats-EURIBOR zuzüglich folgender Aufschläge:

Für die Zinsperioden vom 25. September 2015 bis einschließlich 24. September 2016 + 0,35 %-Punkte p.a..

Für die Zinsperioden vom 25. September 2016 bis einschließlich 24. September 2017 + 0.45 %-Punkte p.a..

Für die Zinsperioden vom 25. September 2017 bis einschließlich 24. September 2018 + 0,55 %-Punkte p.a..

Für die Zinsperioden vom 25. September 2018 bis einschließlich 24. September 2019 + 0,65 %-Punkte p.a..

Für die Zinsperioden vom 25. September 2019 bis einschließlich 24. September 2020 + 0,75 %-Punkte p.a..

- c) Der Mindestzinssatz für die jeweilige variable Zinsperiode ist 0 % p.a..
- d) Falls an einem Zinsberechnungstag der drei-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz a) angeführten Bildschirmseite angezeigt wird, ist diese andere Bildschirmseite als Basis für die Bestimmung des drei-Monats-EURIBOR heranzuziehen.
- e) Falls an einem Zinsberechnungstag der drei-Monats-EURIBOR auf keiner Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wird, wird die Zinsberechnungsstelle den drei-Monats-EURIBOR auf Basis derjenigen Sätze bestimmen, welche die (nachstehend definierten) Referenzbanken gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag im Interbankenmarkt für auf Euro lautende Einlagen ("Einlagensätze") gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von drei Monaten stellen. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken den entsprechenden Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Einlagensätze gestellt werden, entspricht der drei-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze.

Werden weniger als zwei solche Einlagensätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der drei-Monats-EURIBOR dem arithmetischen Mittel derjenigen Sätze, die Referenzbanken in der Euro-Zone gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsberechnungstag für auf Euro lautende Darlehen ("Darlehenssätze") gegenüber führenden europäischen Banken in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von drei Monaten stellen. Werden weniger als zwei solche Darlehenssätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der drei-Monats-EURIBOR dem drei-Monats-EURIBOR an dem letzten Tag vor dem Zinsberechnungstag an dem der drei-Monats-EURIBOR auf der Bildschirmseite gemäß Absatz a) oder d) angezeigt wurde.

"Referenzbanken" sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

- f) Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 4) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.
- g) Die Berechnung der variablen Zinsen erfolgt auf Basis des in Absatz 5) definierten Zinstagequotienten.
- h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige variable Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11.
- 5) <u>Zinstagequotient.</u> Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum ("Zinsberechnungszeitraum") die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 360 ("Actual/360").

§ 5 Laufzeit und Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 25. September 2015 und endet vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 mit Ablauf des 24. September 2020. Sofern nicht zuvor bereits zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am 25. September 2020 ("Tilgungstermin") zu 100 % vom Nominale zurückgezahlt.

§ 6 Kündigung

- 1) Ordentliche Kündigung durch die Inhaber. Jeder Inhaber kann seine Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwanzig Bankarbeitstagen zu 100 % vom Nominale jeweils zum nächsten Zinstermin, erstmals zum 25. September 2016 kündigen. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 1) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind. Die Kündigung ist schriftlich an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depot führenden Stelle oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- 2) <u>Ordentliche Kündigung durch die Emittentin</u>. Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 7 Steuern

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind von den Inhabern der Schuldverschreibungen zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt.

§ 8 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

§ 9 Zahlstelle, Zahlungen

- 1) <u>Zahlstelle</u>. Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG.
- 2) <u>Zinsen- und Tilgungszahlungen.</u> Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.
- Zahltag. Fällt der Fälligkeitstermin für die Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Schuldverschreibungen hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatz 3) ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb

- 1) <u>Begebung weiterer Schuldverschreibungen.</u> Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) <u>Erwerb.</u> Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

§ 11 Bekanntmachungen

- 1) <u>Bekanntmachungen</u> auf der Homepage. Alle Bekanntmachungen, die diese auf Schuldverschreibungen betreffen, sind der Homepage der Emittentin (www.raiffeisenbank.at/Investoren/Emissionen) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage als übermittelt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.
- 2) <u>Börserechtliche Veröffentlichungsverpflichtungen.</u> Von den vorangegangenen Bestimmungen bleiben die börserechtlichen Verpflichtungen der Wiener Börse betreffend Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen unberührt.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 1) <u>Anwendbares Recht.</u> Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- 3) <u>Gerichtsstand Unternehmer.</u> Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) <u>Gerichtsstand Verbraucher.</u> Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

Wien, im August 2015